

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)

vom 08. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2018)

zum Thema:

Nebentätigkeiten von Richter/innen und Staatsanwäl/innen im Land Berlin (II)

und **Antwort** vom 30. Mai 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Jun. 2018)

Herrn Abgeordneten Tom Schreiber (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/14995

vom 8. Mai 2018

über Nebentätigkeiten von Richter/innen und Staatsanwält/innen im Land Berlin (II)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie oft wurden in den vergangenen acht Jahren Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Land Berlin angemeldet bzw. gewährt (Aufstellung nach Jahren erbeten)?

Zu 1.: Für die Angaben zu Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern in den Jahren vor 2014 wird auf die Antwort zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage Nr. 17/13000 des Fragestellers verwiesen.

Anzahl der genehmigten/angezeigten Nebentätigkeiten von Richterinnen und Richtern:

	2014	2015	2016	2017
Ordentliche Gerichtsbarkeit (Kammergericht, Landgericht, Amtsgerichte)*	277**	587	566	459
Verwaltungsgerichtsbarkeit: Verwaltungsgericht Berlin	27	25	26	22
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg	11	18	12	18
Sozialgerichtsbarkeit (nur Sozialgericht Berlin)	16	19	17	19
Finanzgericht Berlin-Brandenburg	5	4	5	5
Arbeitsgerichtsbarkeit: (Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg)	263	217	209	217

* Ohne Amtsgericht Charlottenburg; dort liegen keine statistisch erfassten Daten vor.

** Für das Jahr 2014 konnte das Landgericht Berlin keine Zahlen liefern. Die in den übrigen Jahren erteilten Nebentätigkeitsgenehmigungen für das Landgericht Berlin liegen zwischen 260 und 300.

Anzahl der genehmigten/angezeigten Nebentätigkeiten von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Generalstaatsanwaltschaft	8	6	6	14	13	9	14	20
Staatsanwaltschaft***	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben	103	115	96	71	87
Amtsanwaltschaft	Fehlangezeige	1	Fehlangezeige	Fehlangezeige	Fehlangezeige	Fehlangezeige	Fehlangezeige	Fehlangezeige

*** Die Daten der Staatsanwaltschaft Berlin aus den Jahren 2013 und 2014 basieren auf früheren Auswertungen, bei denen es zu Mehrfacherfassungen gekommen sein kann.

Die Übersicht weist die Anzahl der im jeweiligen Jahr ausgesprochenen Nebentätigkeitsgenehmigungen aus. Eine Aussage über die Dauer oder den Umfang der Nebentätigkeit lässt sich hieraus nicht herleiten. Auch sind genehmigungsfreie Nebentätigkeiten dementsprechend nicht erfasst. Anzumerken ist darüber hinaus, dass auch justizbezogene Tätigkeiten, wie beispielsweise die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren in Arbeitsgemeinschaften oder die Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer bei juristischen Staatsprüfungen, genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten darstellen. Diese Nebentätigkeiten bilden einen großen Anteil an den genehmigten Nebentätigkeiten.

2. Wie wird rechtlich sichergestellt, dass trotz einer Nebentätigkeit das Richteramt ohne Einschränkungen – besonders zeitlicher Natur – komplett und angemessen ausgeführt werden kann?

Zu 2.: Die Regelungen nach § 10 des Berliner Richtergesetzes (RiGBIn) i. V. m. § 62 Absätze 2 und 3, § 63 Abs. 5 Landesbeamtengesetz (LBG) sowie in § 5 Berliner Richter Nebentätigkeits-Verordnung (BlnRiNebVO) sehen vor, dass die Genehmigung einer Nebentätigkeit zu versagen ist, wenn diese die ordnungsgemäße Erfüllung der richterlichen Pflichten beeinflussen würde. Die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche soll deshalb ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten, § 62 Abs. 3 Satz 1 LBG.

Ausgehend von dieser Wertung des Gesetzgebers werden Nebentätigkeitsgenehmigungen nur insoweit erteilt, als quantitative oder qualitative Einbußen der richterlichen Tätigkeit nicht zu besorgen sind.

3. Wurden in den letzten drei Jahren Nebentätigkeiten – auch im Nachhinein – nicht gewährt, weil sie mit dem Richteramt nicht vereinbar waren? (Wenn ja, um welche Art von Nebentätigkeiten handelte es sich dabei?)

Zu 3.: Versagungen von beantragten Nebentätigkeiten sind nicht bekannt geworden.

4. Wie hoch waren in den letzten fünf Jahren die Überstunden bei den Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten im Land Berlin? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 4.: Da die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keinem Zeiterfassungssystem unterliegen und somit Überstunden nicht erfasst werden, kann hierzu keine Auskunft erfolgen. Die Richterinnen und Richter sind aufgrund ihrer eigenen Organisationshoheit frei in der Ausgestaltung ihrer Arbeitszeiten, weshalb Überstunden im Sinne einer Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit nicht entstehen können.

5. Lagen in den letzten fünf Jahren Überlastungsanzeigen im Bereich der Richterschaft und Staatsanwaltschaft vor? Wenn ja, wie viele? (Aufstellung nach Jahren erbeten.)

Zu 5.: Seitens der Verwaltungs-, der Sozial-, der Finanz- und der Arbeitsgerichtsbarkeit ist keine Überlastung angezeigt worden.

Die Generalstaatsanwaltschaft hat für den Bereich der Berliner Strafverfolgungsbehörden mitgeteilt, dass keine statistischen Daten erhoben werden. Belastbare Daten können somit nicht mitgeteilt werden.

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit stellt sich die Situation wie folgt dar:

	2013	2014	2015	2016	2017
Kammergericht	Überlastungsanzeigen werden statistisch nicht erfasst.				
Landgericht	Überlastungsanzeigen werden statistisch nicht erfasst.				
Amtsgericht Charlottenburg	Fehlanzeige				
Amtsgericht Köpenick	Überlastungsanzeigen werden statistisch nicht erfasst.				
Amtsgericht Lichtenberg	Fehlanzeige				
Amtsgericht Mitte	7	10	0	4	0
Amtsgericht Neukölln	0	0	0	1	1
Amtsgericht Pankow/Weißensee	Fehlanzeige				
Amtsgericht Schöneberg	0	1	0	2	0
Amtsgericht Spandau	Fehlanzeige				
Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg	Fehlanzeige				
Amtsgericht Tiergarten	0	2	0	2	0
Amtsgericht Wedding	Fehlanzeige				

Insgesamt ist eine Korrelation zwischen der Beantragung von Nebentätigkeiten und der Erstattung von Überlastungsanzeigen nicht erkennbar geworden.

Berlin, den 30. Mai 2018

In Vertretung
M. Gerlach
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung